

dergleichen zu klären oder ihr Zustandekommen erklären zu können. Bei Notwendigkeit müssen Vorhalte aus anderen Beweismitteln und in Extremfällen auch Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten oder mit anderen Zeugen durchgeführt werden, um für die Beweisführung bedeutungsvolle Widersprüche zu klären. Dem Zeugen dürfen durch den Untersuchungsführer keine beweiserheblichen Informationen vermittelt werden, ohne diese zu dokumentieren. Das gilt insbesondere für Informationen über den Inhalt der Aussagen des Beschuldigten, da diese für viele Zeugen wichtige Orientierungen für ihr Aussageverhalten sind. Bei der Klärung von Widersprüchen ist stets die Feststellung der Wahrheit anzustreben. Es ist zu beachten, daß bei der Klärung von Widersprüchen durch Vorhalte und Gegenüberstellungen keine Aussageübereinstimmungen hergestellt werden, die der Wahrheit nicht entsprechen.

- zur Feststellung von Kenntnissen über Geschehnisabläufe, die für den Zeugen bedeutungslos erschienen.  
Ist das feindliche Vorgehen zum Zwecke der Konspirierung abgedeckt und legendiert, hat das zur Folge, daß tatbestandsmäßige Handlungen als solche nicht immer erkennbar sind. Sie erscheinen in anderen Zusammenhängen und können von Personen, die nicht in das tatsächliche Geschehen eingewiesen sind, nicht immer zweifelsfrei erkannt werden; sie werden oftmals in keinem Zusammenhang zu möglichen Straftaten gesetzt. Die Erarbeitung derartiger Informationen erfordert in der Zeugenvernehmung gezielte Fragestellungen, die aus der Analyse der vorliegenden Kenntnisse der Feindmethoden und Instruierungen zu erarbeiten sind. Nur dadurch ist feststellbar, ob z. B. ein bestimmtes Verhalten beim Beschuldigten festgestellt werden konnte, welche Begründungen er dafür abgab und ob er auch in anderen Situationen gleiches Verhalten zeigte. Sie müssen so gestaltet werden, daß Zeugen daraus keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Tathergang entnehmen können. Der Zeuge ist dabei nicht über die Feindmethodik zu informieren. Ohne solche Fragestellungen ist nicht zu sichern, daß Zeugen, die versuchen, sich an die unter ihren Gesichtspunkten bedeutsamen Vorgänge zu erinnern, derartige tatbestandsmäßig wesentlichen Informationen darlegen.